Satzung für Tennisclub Winterlingen 1973

Neufassung

§1 Name des Vereins

a) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Winterlingen 1973“. Er ist im Vereinsregister einzutragen.
b) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und will dies beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben wird.

§2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Winterlingen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke „der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an dessen Vereinsvermögen. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus
a) aktiven Mitgliedern
b) passiven Mitgliedern
c) jugendlichen Mitgliedern
(jugendliches Mitglied ist, wer bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat).

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuß.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet
a) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres.
b) durch Ausschluss. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann durch den Ausschuss ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält.

§7 Aufnahmegebühr, Beiträge
Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Über die Höhe dieser Gebühr entscheidet der Ausschuss.
Die Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Beitrag, der mit Erhalt der Rechnung fällig ist, zu bezahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§8 Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss

§9 Vorstand
Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungs- und geschäftsführungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstands wahrzunehmen. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet von seinen Vertretungs- und Geschäftsführungsrechten nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§10 Rechte und Pflichten des Vorstandes
Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er verwaltet dessen Vermögen, führt die Geschäfte und leitet die Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§11 Ausschuss
Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Ausschuss gebildet. Dem Ausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Geschäftsführer
4. der Kasssier
5. der Schriftführer
6. der Spielwart Sportwart
7. der stellvertretende Spielwart Sportwart
8. der Jugendwart
9. der stellvertretende Jugendwart
10. die Beisitzer (mindestens 4 – höchstens 10)

Die Mitglieder des Ausschusses Ziffer 3-10 werden für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben aber darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet eines der Ausschussmitglieder aus, oder ist es dauernd an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
Grundsätzlich können auch zwei – aber nicht mehr – Ausschussämter in einer

Person vereinigt werden, wobei in solchen Fällen das Ausschussmitglied bei Abstimmungen trotzdem nur eine Stimme hat. Die Ämter der beiden Vorsitzenden müssen immer von zwei verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Ausschusssitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen wenn er oder die Hälfte der Ausschussmitglieder es für erforderlich hält.

§12 Schriftführer

Der Schriftführer hat über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlungen Protokolle aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter, in der Regel also vom Vorsitzenden, zu unterschreiben. Darüber hinaus hat der Schriftführer den Schriftverkehr des Vereins nach Weisung des Vorstandes abzuwickeln.

§13 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand in allen Rechtsgeschäften, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
Der Geschäftsführer ist damit als besonderer Vertreter nach §30 BGB vertretungsberechtigt.

§14 Kassier

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und die Vereinskonten. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich den Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
Der Rechnungsbericht des Kassiers wird durch zwei Vereinsmitglieder (Kassenprüfer) geprüft. Diese sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr zu wählen.

§15 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung und deren Reihenfolge. In der Tagesordnung müssen je nach Bestimmung der Satzung folgende Punkte vorgesehen sein:

a) Jahresbericht des Vorsitzenden
b) Rechnungsbericht des Kassiers
c) Bericht der Kassenprüfer
d) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers sowie Schriftführers
e) Änderung der Satzung soweit Anträge vorliegen
f) Festsetzung der Beiträge
g) Wahl der Kassenprüfer
h) Neuwahlen

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein

dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unter genauer Angabe der Tagesordnung gestellt wird. Die Anberaumung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte des Ausschusses dies verlangt.

§17 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung des Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar entweder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder durch öffentliche Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Winterlingen jeweils unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.
Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen entfällt die Einhaltung einer Frist.
Die Bekanntgabe der Tagesordnung anlässlich der Einberufung ist nicht erforderlich.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dieser bestimmt die Art der Abstimmung.
Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Zuruf. Stimmzettel sind erforderlich, wenn der Wahl durch Zuruf auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung einschließlich Änderung des Vereinszweckes bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§18 Ehrenamtspauschale

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne d. §3 Nr. 26a ESTG beschließen.

§19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Ausschussmitglieder und von drei Viertel aller in einem zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Gemeinde Winterlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen und angenommen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.01.2019

Unterschriften:

1. Vorsitzender	Schriftführer
Thomas Steinhart	Marc Gratz